



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 20.01.2014
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:01 Uhr
Ort: Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert Erster Bgm.

Ausschussmitglieder

Kremer, Jürgen

Oberfichtner, Harald

Pfann, Klaus

Schrödel, Fritz

Schulze, Bernd Dr.

Schwarzmeier, Christina

Weiß, Markus Dr.

Wystrach, Harald

Vertretung für Herrn Richard Seidler

Vertretung für Herrn Reinhardt Müller

Schriftführer/in

Knorr, Mario

Verwaltung

Mitzam, Rudolf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Müller, Reinhardt

Seidler, Richard

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 09.12.2013
- 2 Bauanträge und -Vorabfragen
- 2.1 Antrag auf Vorbescheid Hannes und Angelika Schultheiß über den Neubau einer Bergehalle in Schwand auf Fl.Nr. 574 Gmkg Schwand, nahe Rednitzhembacher Straße **2013/0084**
- 2.2 Vorabfrage Marion u. Rainer Rahn über die Errichtung von zwei Stellplätzen auf der Fl.Nr. 91/218, Gemarkung Leerstetten, Sonnenstraße 20 **2014/0117**
- 3 1. Änderung des Bebauungsplan Schwand Nr. 3 Wochenendhausgebiet; Vorstellung des Vorentwurfes der Planänderung **2014/0118**
- 4 Antrag der infra fürth gmbh auf Erweiterung der Bewilligung zur Zutaufförderung von Grundwasser aus den Brunnen 1-20 der infra fürth gmbh zum Zwecke der Wasserlieferung an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe; Beteiligung als Träger öffentlicher Belange **2013/0114**
- 5 Berichte der Verwaltung
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 09.12.2013

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 2 Bauanträge und -Voranfragen

TOP 2.1 Antrag auf Vorbescheid Hannes und Angelika Schultheiß über den Neubau einer Bergehalle in Schwand auf Fl.Nr. 574 Gmkg Schwand, nahe Rednitz-hembacher Straße

Am 21.10.2013 wurde dieser Tagesordnungspunkt bereits im Bau- und Umweltausschuss behandelt. Das Gremium ist in seiner Beratung zu dem Ergebnis gekommen, den Antrag auf Vorbescheid abzulehnen.

Der Antrag wurde von der Verwaltung zur weiteren Prüfung an das Landratsamt Roth weitergeleitet.

Am 03.01.2014 ist beim Markt Schwanstetten ein Schreiben vom Landratsamt Roth eingegangen, indem erläutert wird, dass der Antrag auf Vorbescheid unter Beteiligung der betroffenen Fachstellen geprüft wurde. Das Vorhaben ist laut Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19.11.2013 forstwirtschaftlich privilegiert.

Einem privilegierten Vorhaben können nur entgegenstehende öffentliche Belange entgegengehalten werden. Nach abgeschlossener Fachstellenbeteiligung ist das Landratsamt Roth zu dem Ergebnis gekommen, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Das Landratsamt Roth beabsichtigt einen Vorbescheid unter Ersatz des gemeindlichen Einvernehmens zu erteilen.

Vom Landratsamt Roth wird gebeten, unter Berücksichtigung der hier vorliegenden Privilegierung bis zum 03.02.2014 erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Nachfolgend ist der Sachverhalt aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 21.10.2013 beschrieben:

Die Eheleute Schultheiß beantragen den Neubau einer forstwirtschaftlich genutzten Bergehalle. Die Außenmaße des Gebäudes betragen etwa 21,00 m auf 14,00 m und die Höhe sollte 6,50 m nicht überschreiten. Die Antragsteller führen aus, dass sie zusammen knapp 11 ha Wald bewirtschaften. Aufgrund dessen sind sie berechtigt im Außenbereich privilegiert zu bauen. Ein Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigt die Privilegierung.

Aufgrund der Lage des Grundstücks (Ortseinfahrt Schwand, Rednitzhembacher Str.) muss dieses dem Außenbereich zugeordnet werden. Der Antrag ist daher nach § 35

BauGB vom BauUA zu behandeln. Der Flächennutzungsplan mit seiner Änderung Nr. 2c weißt für dieses Grundstück Erwerbsgartenbau und Baumschule aus.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Des Weiteren darf durch das Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet werden.

Laut dem Antrag soll das Vorhaben für den forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Dies widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Ohne die damals vorhabenbezogene Änderung des Flächennutzungsplans würde der Bereich als landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen sein. Die Bergehalle wäre dann privilegiert ohne öffentliche Belange zu beeinträchtigen.

Die Erschließung ist über den Herbstwiesenweg, südlich angrenzend an das Grundstück, ausreichend gesichert.

Das Grundstück soll eine Forstbergehalle erhalten. Dies könnte das Orts- und Landschaftsbild verunstalten. Wenn der Antragsteller aber den Bestand der Bäume und Sträucher belässt und dadurch das Grundstück nicht einsehbar wäre, würde das Ortsbild nicht verunstaltet werden.

Vonseiten der Verwaltung wird daher empfohlen, dem Antrag stattzugeben, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt.

MGR Schrödel äußert, dass es grundsätzlich egal ist, ob der Bau- und Umweltausschuss das gemeindliche Einvernehmen erteilt oder versagt, da das Landratsamt im Falle einer Versagung einen Vorbescheid unter Ersatz des gemeindlichen Einvernehmens erteilt. Des Weiteren bringt er vor, dass der Bestand der Bäume und Sträucher und die Dichte des Bewuchses in der letzten Zeit ziemlich zurückgenommen wurde, sodass das Grundstück weitgehend einsehbar ist. Man kann davon ausgehen, dass die Bergehalle in ihrer Größe für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen wird. Dann hätte man an der Ortseinfahrt Schwand das gleiche Bild wie an der Ortseinfahrt in Leerstetten. Er erklärt weiter, dass ein ortsansässiger gewerbetreibender seinen Gartenbaubetrieb auf diesem Grundstück geplant hatte. Über diesen Antrag wurde vom Bau- und Umweltausschuss positiv entschieden. Nachdem der Antrag volle Zustimmung der Mitglieder erhalten hat, wurde nicht mehr über diesen Antrag berichtet. Jetzt soll man über einen Antrag von einem nicht ortsansässigen gewerbetreibenden auf dem selben Grundstück entscheiden. MGR Schrödel bringt vor, dass er grundsätzlich gegen das Vorhaben ist und er dem Antrag nicht zustimmen wird.

Vom VS wird erklärt, dass der Bau- und Umweltausschuss das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt hat. Da das Landratsamt Roth dieses ersetzen will, hat der Ausschuss die Möglichkeit seine Entscheidung zu revidieren. Sobald auf diesem Grundstück eine andere Nutzung stattfindet, kann dies natürlich dem Landratsamt gemeldet werden. Der VS hätte es auch begrüßt, wenn dem Antrag des Ortsansässigen zugestimmt worden wäre. In diesem Fall scheiterte es bei unserem ortsansässigen Antragsteller jedoch an der Privilegierung. Des Weiteren ist zu beachten, dass jeder das Recht besitzt, egal ob ortsansässig oder nicht, sein Vorhaben einzureichen um es prüfen zu lassen. Der VS erklärt, dass er wegen des Schwander Gartenbaubetriebs mit dem Kreisbaumeister Herrn Möllenkamp über dieses Vorhaben gesprochen hat. Dieser ist der Meinung, dass für den gewerblichen Bau eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Das Landratsamt wird dem Antragsteller wahrscheinlich eine Auflage über die Eingrünung des Grundstücks erteilen.

Beschluss:

Der BauUA erteilt dem Vorhaben das gemeindlichen Einvernehmen unter der Bedingung, dass das Grundstück nicht einsehbar ist und das Ortsbild nicht verunstaltet wird.

Beschlossen Ja 5 Nein 4

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen: MGR Wystrach, MGR Schrödel, MGR Kremer und MGR Oberfichtner

TOP 2.2	Voranfrage Marion u. Rainer Rahn über die Errichtung von zwei Stellplätzen auf der Fl.Nr. 91/218, Gemarkung Leerstetten, Sonnenstraße 20
----------------	---

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Sonnenstraße 20 die Errichtung von zwei Stellplätzen. Hierfür haben die Antragsteller 3 Varianten (siehe Anlagen) ausgearbeitet und diese wie folgt begründet:

Variante 1:

Diese Variante würde den Antragstellern am besten zusagen. Sie sind der Meinung, dass im Kurvenbereich die einfachste Zufahrt auf ihr Grundstück ist. Bei dieser Variante wäre es möglich die PKW's im Grundstück zu wenden, damit das Grundstück durch vorwärtsfahren wieder verlassen werden kann. Nach ihrer Einschätzung bestünde bei dieser Variante der bestmögliche Einblick auf die Straßen (Brunnenstr. u. Sonnenstr.) und würde dadurch den Verkehr bei der Ausfahrt aus dem Grundstück am wenigsten gefährden.

Variante 2:

Variante 2 würde den Antragstellern am wenigsten entsprechen, da die Zufahrt durch den Garten erfolgt und somit das halbe Grundstück verbrauchen würde. Des Weiteren müsste der Bordstein abgesenkt werden und die Anwohner würden durch die Absenkung eine Parkmöglichkeit verlieren. Die Antragsteller äußern Bedenken, dass die Zufahrt, auch trotz einer Absenkung, zugeparkt werden würde.

Variante 3:

Diese Variante entspricht den Antragstellern weniger, da es nur möglich wäre das Grundstück durch rückwärtsfahren zu verlassen, womit das Unfallrisiko unnötig erhöht wird (keine Einsicht in die Sonnenstr.).

Beurteilung der Verwaltung:

Der Antrag von Marion und Rainer Rahn ging am 07.01.2014 beim Markt Schwanstetten ein. Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3 Leerstetten. Dieser weißt eine Garage im südlichen Bereich des Grundstücks aus (siehe Anlage).

Zur Klärung der verkehrsrechtlichen Aspekte wurde mit dem Ordnungsamt Rücksprache gehalten. Nach Aussage des Ordnungsamtes kann der Variante 1 nicht entsprochen werden, da die Zufahrt zum Grundstück im Einmündungsbereich liegt und bei der Ausfahrt aus dem Grundstück auf 3 Richtungen geachtet werden muss. Dies erhöht das Unfallrisiko. Variante 2 und Variante 3 wären denkbar.

Die Garagen- und Stellplatzsatzung (GaStS) gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Marktes Schwanstetten, somit auch für dieses Grundstück. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GaStS dürfen die Zufahrten nicht im Kurvenbereich einer Straßeneinmündung errichtet werden. Somit ist Variante 1 auszuschließen, da keine Befreiung für ein erhöhtes Unfallrisiko erteilt werden sollte. Des Weiteren besagt die Garagen- und Stellplatzsatzung in § 3 Abs. 6 Satz 1, dass Stellplätze nicht im Vorgartenbereich angelegt werden dürfen. Nach den Angaben der Antragsteller sind alle 3 Varianten im Vorgartenbereich geplant.

Nach baurechtlicher Prüfung sind alle 3 Varianten zu versagen. Eine andere Möglichkeit wäre, dass der Stellplatz im südlichen Bereich des Grundstücks errichtet wird. Der Bebauungsplan weist für den Stellplatz/Garage Baugrenzen aus. Es besteht noch die Möglichkeit den Stellplatz westlich des Wohnhauses zu erstellen. Die Zufahrt müsste dann ebenfalls über die im Bebauungsplan vorgesehene Zufahrt erfolgen.

MGR Pfann berichtet, dass er sich die Lage vor Ort angesehen habe. Er bringt vor, dass die Zufahrt von der Brunnenstraße zu gefährlich ist, da man beim Ausfahren auf drei Richtungen achten müsste. Des Weiteren wurde letztes Jahr ein Stellplatz abgelehnt, der in einem Vorgarten geplant war. Hier sollte man deshalb auch keine Ausnahme machen. Er ist der gleichen Meinung wie die Verwaltung, dass der Stellplatz neben oder hinter dem Haus, wie im Bebauungsplan vorgesehen, in diesem Bereich gefahrlos angelegt und auch angefahren werden kann. Dazu müsste man keine Veränderung am Gehsteig vornehmen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt keine Zustimmung für alle 3 Varianten. Für den von der Verwaltung vorgeschlagenen westlichen Standort wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 3	1. Änderung des Bebauungsplan Schwand Nr. 3 Wochenendhausgebiet; Vorstellung des Vorentwurfes der Planänderung
--------------	---

Der MGR hat in seiner Sitzung am 29.08.2012 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wochenendhausgebiet“ beschlossen.

Vom Planungsbüro Grosser-Seeger & Partner wurde ein Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes zur Umwandlung in Wohnnutzung erarbeitet.

Der Inhalt der Festsetzungen des Änderungsentwurfes soll im Gremium vorgestellt und besprochen werden.

Als nächster Schritt ist dann die Beteiligung der Grundstückseigentümer vorgesehen.

Erst nach Beteiligung der Grundstückseigentümer und Berücksichtigung der durch die Beteiligung eventuell entstehenden Anregungen und Bedenken soll der Vorentwurf dann gebilligt werden. Im Anschluss erfolgen dann die Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches.

Von MGR Dr. Weiß wird vorgebracht, dass er, wie das letzte mal auch, gegen die Umwandlung des Gebietes stimmen wird. Nach seiner Meinung sollte der Bereich weiterhin Wochenendhausgebiet bleiben. Falls man sich jedoch für die Umwandlung entscheidet, sollte man dieses Gebiet komplett erschließen, sodass der Wert der Grundstücke mit den anderen, in den Ortstei-

len liegenden, vergleichbar sind. Weiter fragt er, warum man das Gebiet nicht komplett als WA ausweist.

Vom VS wird erklärt, dass eine Kompletterschließung die Anwohner finanziell treffen wird. Die Oberflächenentwässerung war eine Überlegung, jedoch müsste man für den Ableitungsbereich und Retentionsflächen Grundstücksverhandlungen führen. Eine Erschließung ist auch über einen wassergebundenen Straßenausbau gegeben. Der Marktgemeinderat entscheidet letztendlich, in welcher Form eine Erschließung erfolgen soll.

MGR Schrödel erklärt, dass man über die 40 Jahre immer mehr vom Wochenendhausgebietscharakter weg gekommen ist. Damals wurde der Bebauungsplan aufgestellt um den Leuten einen Platz für Entspannung zu schaffen. Er findet es nicht gut, wenn man das Wochenendhausgebiet in ein reines Wohngebiet umwandelt. Des Weiteren erläutert MGR Schrödel, dass viele Anwohner ihre Grundstücke verkaufen müssen, wenn dieser Bereich ein reines Wohngebiet wird, da sie die Erschließung finanziell nicht stemmen können. Er ist gespannt, wie die Anwohner auf den Vorschlag reagieren und was sie wirklich wollen, da er vermutet, dass die Bürger gegen die Umwandlung sind.

Der VS gibt zu bedenken, dass man sich mit der Bebauungsplanänderung rechtlich korrekt verhalten will. D.h. man hat die vielen Überschreitungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit in den Plan aufgenommen, sodass eine gewisse Ordnung wieder hergestellt wird. Bevor der Billigungsbeschluss über den Bebauungsplanentwurf gefasst wird, will der Bürgermeister und die Verwaltung mit den Anwohnern sprechen um in Erfahrung zu bringen, welche Vorstellung oder Vorschläge die Anwohner einbringen können. Ob und wie eine Erschließung erfolgen soll, hängt von der Entscheidung des Marktgemeinderates ab. Dies wird jedoch auch mit den Anwohner besprochen, sodass auf deren Meinung eingegangen werden kann.

Von der Verwaltung wird hinzugefügt, dass die Befragung der Anwohner aufgrund von Fragebögen durchgeführt wurde. Bei der Auswertung der Fragebögen war zu entnehmen, dass die Bebauungsplanänderung grundsätzlich für positiv befunden wird. Des Weiteren erklärt die Verwaltung, dass die Entscheidung der Erschließung beim Marktgemeinderat liegt, auch wenn die Bürger etwas anderes wünschen. Es wird angemerkt, dass es in letzter Zeit durch die Nutzung und Bebauung Ungerechtigkeiten in diesem Gebiet entstanden sind. Neue Anträge, die in unserem Bauamt eingegangen sind, wurden nach dem gültigen Bebauungsplan behandelt und bei Nichteinhaltung der Festsetzungen nicht genehmigt. Andere Gebäude sind über Jahre hinweg entstanden ohne einen formgerechten Antrag oder einer Genehmigung. Hinzuzufügen ist, dass das Wochenendhausgebiet am ehesten dem reinen Wohngebiet nach der Baunutzungsverordnung nahekommt. Ein allgemeines Wohngebiet würde Lockerungen nach der Baunutzungsverordnung zulassen, die von einem Wochenendhausgebiet zu weit entfernt wären.

Der VS fügt hinzu, dass für ein Wochenendhausgebiet die gleichen die Immissionswerte gelten wie für ein reines Wohngebiet. Ein Vorteil ergibt sich für die Anwohner, da der Grundstückswert steigt. Man sollte den Entwurf zur Kenntnis nehmen und abwarten was die Anwohner zur Planung sagen. Der Marktgemeinderat wird von dem Ergebnis des Gesprächs informiert.

Von MGR Pfann wird erläutert, dass man sich bereits seit August 2012 mit diesem Thema befasst, nachdem es zu einer längeren Baueinstellung gekommen ist. Man sollte unbedingt ein Reglement schaffen um eine gewisse Ordnung herzustellen. Der Kanalausbau sollte nicht erfolgen, da sonst die gesamte Gemeinde für den Ausbau zahlen müsste. MGR Pfann würde gerne wissen, wie groß die Wohnfläche werden soll und ob die bestehenden Kleinkläranlagen und Sickergruben Bestandschutz haben.

Von der Verwaltung wird geantwortet, dass die Geschossfläche festgesetzt ist. Die GRZ begrenzt diese auf max. 150 m². Des Weiteren sollen einzelne Aufenthaltsräume im DG zugelassen

sen werden. Die Kleinkläranlagen sowie die Sickergruben haben keinen Bestandschutz. Das Landratsamt Roth hat bereits die Eigentümer angeschrieben und diese davon unterrichtet.

Der VS bringt vor, dass der Anschluss des Wochenendhausgebiets an die Kanalisation berechnet wurde. Die Berechnung ergab, dass die Kosten für den Ausbau höher sind, als über Herstellungsbeiträge erlöst werden kann.

Die Verwaltung erklärt weiter, dass hierdurch eine Beitragsungerechtigkeit entstehen würde. Einzelne Erschließungsverträge sollten nicht durchgeführt werden, denn sobald ein Eigentümer nicht einverstanden ist, würde deren Beitrag den anderen zur Last gelegt werden.

MGR Dr. Schulze schließt sich der Meinung von MGR Schrödel an und kann diesem Punkt nicht zustimmen, da man jetzt schon den Anwohnern einen fertigen Plan vorlegt.

Vom VS wird geantwortet, dass es sich hier um einen Vorentwurf handelt, der mit den Anwohnern besprochen und eventuell ergänzt werden soll. Es mussten Grundlagen geschaffen werden um für das Gespräch mit den Grundstückseigentümern eine Diskussionsgrundlage zu haben.

MGR Wystrach erläutert, dass man nach 40 Jahren einen Schlusstrich ziehen sollte. Jetzt ist es erstmal wichtig mit den Anwohnern zu reden. Deshalb ist er der Meinung, dass dies der richtige Weg ist.

MGR Weiß fragt, ob die Landwirte von der Änderung betroffen sind oder durch die Änderung Probleme bekommen könnten.

Von der Verwaltung wird geantwortet, dass die Landwirte keine Probleme bekommen. Dazu ist in der Begründung des Bebauungsplanes näheres erläutert. Die Nachbarschaft zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlicher Nutzung ist öfters vorzufinden.

Der VS fragt nach, ob man aufgrund dieser Grundlagen mit den Anwohnern reden soll um in Erfahrung zu bringen, wie deren Vorstellung sind. Hierdurch kann man auf die Anregungen der Anwohner eingehen und diese gegebenenfalls berücksichtigen.

Von MGR Schrödel wird vorgebracht, dass mit den Anwohnern gesprochen werden muss und man nicht über deren Kopf wegentscheiden kann.

Von MGR Kremer wird nachgefragt, ob eine Bestandsaufnahme durch das Büro Grosser-Seeger erfolgt ist, da das Gremium einen Plan von dem derzeitigen Zustand erhalten sollte.

Von der Verwaltung wird erklärt, dass die Bestandsaufnahmen bereits erfolgt sind und diese in den textlichen und Festsetzungen sowie im Plan berücksichtigt wurden.

Der VS merkt an, dass die Marktgemeinderatsmitglieder den Bestandsplan nach dem Gespräch mit den Anwohnern erhalten.

MGR Oberfichtner erklärt abschließend, dass die Entscheidung offen bleibt.

Nach der heutigen Besprechung im Bau- und Umweltausschuss wird der VS die Planung den Grundstückseigentümern vorstellen und deren Meinung abfragen

TOP 4

Antrag der infra fürth gmbh auf Erweiterung der Bewilligung zur Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen 1-20 der infra fürth gmbh zum Zwecke der Wasserlieferung an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe; Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Die infra fürth gmbh, Leyher Str. 69, 90763 Fürth, beantragt die Erweiterung der Bewilligung für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen 1-20 im Gewinnungsgebiet Allersberg der infra fürth gmbh zum Zwecke der Wasserlieferung an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe, Marktplatz 1, 90584 Allersberg.

Die bestandskräftige Bewilligung aus dem Jahr 2008 für die Brunnen 1-20 soll um eine zusätzliche Entnahmemenge von jährlich maximal 150.000 m³ erweitert werden, die über die Brunnen 1-19 verteilt zutage gefördert werden soll. Für Brunnen 20 ist keine Erhöhung der Entnahmemenge geplant.

Das zur Entnahme beantragte Grundwasser soll im Rahmen der Wasserlieferung an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes dienen.

Die Zutageförderung aus den Brunnen 1-19 der infra fürth gmbh erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 88 ff. WHG.

Der Markt Schwanstetten ist bei diesem Verfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Verwaltung hat bereits Rücksprache mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe gehalten. Der Zweckverband hat zu diesem Vorhaben keine Bedenken geäußert.

MGR Schrödel erklärt, dass eine frühere Anfrage auf eine höhere Fördermenge abgelehnt wurde. Man war der Meinung, dass dies den Brunnen für die damalige gemeindliche Wasserversorgung hätte schaden können. Er fragt, ob dies heute noch verfolgt wird. Des Weiteren ist er der Meinung, dass die Förderung der Brunnen den Wäldern schaden zufügen und absenkendes Grundwasser nach sich ziehen würde. Der Wald sollte erhalten bleiben.

Die Verwaltung bringt vor, dass die jährlichen Gesamtentnahmen aus dem Gewinnungsgebiet Allersberg in den Jahren 2005 - 2010 bei minimal ca. 3.37 Mio m³ und maximal bei 3.75 Mio m³ lagen. Die geplante Entnahmesteigerung beträgt bis zu 150.000 m³. Demnach ist die Mehrmenge sehr gering. Weiter wird erläutert, dass der Förderbereich in den tieferen Grundwasserlagen liegt und insofern den Wald nicht schaden dürfte.

MGR Schrödel weist darauf hin, dass die Mehrmenge langfristig viel ausmacht.

Der VS merkt an, dass der Zweckverband sein Ingenieurbüro um Stellungnahme gebeten hat. Der Ingenieur hat zu diesem Vorhaben keine Bedenken geäußert. Der Zweckverband hat im eigenen Versorgungsgebiet auch eine Erhöhung des Wasserentnahmemengen genehmigen lassen um sicherzustellen, dass die Bürger ausreichend mit Wasser versorgt werden können.

Beschluss:

Gegen den Antrag der infra fürth gmbh bestehen vonseiten des Marktes Schwanstetten keine Bedenken.

Beschlossen Ja 6 Nein 3

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen: MGR Schrödel, MGR Kremer und MGR Oberfichtner

TOP 5 Berichte der Verwaltung

Der VS berichtet, dass er auf der Jungbürgerversammlung einen Hinweis bekommen hat, dass der ehemalige Nettomarkt im Ortszentrum wieder vermietet sein soll. Er wird mit Herrn Pecher, dem Hausverwalter des Objektes sprechen, inwieweit eine Vermietung tatsächlich stattfindet.

Des Weiteren berichtet der VS, dass am kommenden Freitag das Neujahresessen stattfindet. Dieses Jahr wird wieder eine Bürgermedaille verliehen.

TOP 6 Anfragen der Ausschussmitglieder

Von MGR Dr. Schulze wird gefragt, ob die Dirt-Bike-Bahn noch nicht benutzt werden darf, da ein Schild an der Dirt-Bike-Bahn angebracht ist. Das Schild verbietet die Benutzung.

Der VS erklärt, dass dieses Schild damals aufgestellt wurde, bevor der TÜV die Bahn abgenommen hatte. Die Dirt-Bike-Bahn wurde bereits abgenommen, jedoch wurde vergessen das Schild abzuholen. Vom Bauhof wurde das Schild zwischenzeitlich abgeholt.

MGR Dr. Schulze fügt hinzu, dass Spaziergänger bereits bedenken geäußert hatten, weil die Fahrradfahrer mit erhöhtem Tempo aus dem Grundstück rausfahren und somit einen Unfall mit einem Spaziergänger verursachen könnten. Ist es möglich einen Zaun anzubringen, um die Bahn von dem geschotterten Weg abzutrennen?

Vom VS wird geantwortet, dass die Bahn eine Abrundung enthält, sodass man bei ordnungsgemäßer Benutzung nicht auf den Weg hinausfährt. Sollte es einen Anlass geben, wird ein Wildzaun errichtet.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 20:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Mario Knorr
Schriftführer/in